

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : der Übergang der persönlichen Ausrüstung ins Eigentum des Wehrmanns

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Der Übergang der persönlichen Ausrüstung ins Eigentum des Wehrmannes

I.

Am 30. September 1966 hat der Bundesrat über die Frage der künftigen Abgabe des Sturmgewehrs Beschluss gefasst. Dabei war einerseits darüber zu beschliessen, ob und in welchem Umfang diese Waffe inskünftig den Angehörigen des Landsturms abgegeben werden soll und zum zweiten war zu entscheiden, ob das Sturmgewehr beim Austritt aus der Wehrpflicht in das Eigentum des Wehrmannes übergehen, oder dem Bund verbleiben soll, wobei im letzteren Fall dem ausscheidenden Mann an Stelle des Sturmgewehrs eine andere Schusswaffe (Gewehr oder Karabiner) zu Eigentum übergeben werden sollte. Die bisherigen Abgabevorschriften für das Sturmgewehr hatten sich aus praktischen Gründen nur auf die Heeresklassen des Auszugs und der Landwehr bezogen, ohne für den Landsturm eine Regelung zu treffen und ebenso war die Frage nach dem Übergang des Eigentums an den bisherigen Halter angesichts des besonderen Charakters dieser teuren automatischen Waffe bisher noch offen gelassen worden. Nachdem nun aber auf den 31. Dezember 1966 vereinzelt die ersten, mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner in den Landsturm übertreten und weil auf Ende 1972 der Übertritt eines ganzen, seinerzeit mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Jahrgangs des ehemaligen Auszugs der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen in den Landsturm erfolgen wird, war es notwendig, die bisher gültigen Abgabebestimmungen für das Sturmgewehr, soweit sie den Landsturm betreffen, auf Ende des Jahres 1966 zu ergänzen. Gleichzeitig wurde vom Bundesrat auch die Frage der Eigentumsrechte an dieser Waffe bei Austritt aus der Wehrpflicht entschieden.

In diesen beiden Fragen hat der Bundesrat wie folgt Beschluss gefasst:

1. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner aller Truppengattungen und Dienstzweige behalten diese Waffe auch beim Übertritt in den Landsturm. Ebenso behalten die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Dienstpflichtigen, die aus sanitärischen Gründen zum bewaffneten Hilfsdienst versetzt werden, als persönliche Bewaffnung das Sturmgewehr.
2. Das Sturmgewehr bleibt weiterhin Leihwaffe, d. h. sie wird dem Empfänger nur leihweise übergeben. Auf Verlangen werden den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung

oder auf einzelne Gegenstände davon haben, zu Eigentum übergeben: entweder ein Gewehr 11 oder ein Karabiner 11, oder ein Karabiner 31. Der Karabiner 31 gilt inskünftig nicht mehr als Leihwaffe. Wenn somit die Voraussetzungen erfüllt sind, geht er bei der Entlassung aus der Wehrpflicht in das Eigentum des Wehrmannes über.

II.

Dieser Beschluss, den der Bundesrat am 30. September 1966 für das Sturmgewehr getroffen hat, gibt Anlass, die grundsätzliche Frage des Übergangs der persönlichen Ausrüstung in das Eigentum des Wehrmannes bei dessen Ausscheiden aus der Wehrpflicht etwas näher zu betrachten.

Es entspricht einer alten schweizerischen Tradition, dass der Schweizer Soldat, wenn er alle seine Dienstleistungen beendet hat, vom Bund, gewissermassen als Belohnung für seine Dienste, die von ihm benützte Mannschaftsausrüstung zu Eigentum erhält. In den Artikeln 49 ff der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung werden die Grundsätze umschrieben, die für diesen Übergang der militärischen Ausrüstung in das Eigentum der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen massgebend sind. Als Voraussetzungen hiefür gelten:

- dass der Mann die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung vollständig erfüllt hat,
- dass sich die Ausrüstung im Besitz des Mannes befindet, oder von ihm ordnungsgemäss hinterlegt worden ist.

Auf das Jahr 1963 war es seinerzeit notwendig, den Begriff der «vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht» neu zu umschreiben, weil in jenem Jahr die Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre wirksam zu werden begann. Diese Neuorganisation konnte aus leicht verständlichen Gründen nicht von einem Tag auf den andern erfolgen, sondern musste stufenweise während mehrerer Jahre getroffen werden. Für die bis 1966 dauernde Übergangszeit musste deshalb eine Tabelle erstellt werden, in welcher für jedes einzelne Jahr angegeben wurde, mit welcher Zahl von Dienstjahren die Wehrpflicht als voll erfüllt galt. Diese Tabelle bezeichnete hiefür folgende Dienstjahre:

bis Ende 1963:	33 erfüllte Dienstjahre
bis Ende 1964:	31 erfüllte Dienstjahre
bis Ende 1965:	28 erfüllte Dienstjahre
bis Ende 1966:	25 erfüllte Dienstjahre

Diese Minimalzahlen wurden angemessen herabgesetzt, wenn der Mann erst nach seinem 23. Altersjahr rekrutiert wurde.

Mit dem laufenden Jahr 1966 läuft also die Übergangszeit ab, so dass vom nächsten Jahr hinweg die endgültige künftige Regelung gelten wird.

Mit der im Jahre 1963 vorgenommenen Anpassung der «Pflichtjahre» an die Neubestimmung des Wehrpflichtalters, wurde die bisherige Regelung der dem Mann überlassenen Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht berührt. Nach wie vor gilt somit auch heute noch das Prinzip, dass nur eine lückenlose Erfüllung der Wehrpflicht den Anspruch auf die vollständige Übernahme der Mannschaftsausrüstung begründet. Um jedoch Härten zu mildern, die bei einer nahezu vollständigen Wehrpflichtererfüllung

eintreten können, wurde bestimmt, dass Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die vor Erreichung der Altersgrenze dienstuntauglich erklärt werden, verlangen können, dass ihnen zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie der Armee wenigstens eine gewisse Minimalzeit zur Verfügung gestanden haben. Diese Zahl von Jahren wurde ab 1963 ebenfalls neu festgelegt, nämlich:

- bis Ende 1963: auf mindestens 24 Dienstjahre
- bis Ende 1964: auf mindestens 22 Dienstjahre
- bis Ende 1965: auf mindestens 19 Dienstjahre
- bis Ende 1966: auf mindestens 16 Dienstjahre

Bei vollständiger Erfüllung der Wehrpflicht gehen sämtliche Gegenstände der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum des Mannes über, sofern sie nicht nur leihweise abgegeben wurden, wie dies beim Helm (oder Sturzhelm), bei der Taschenmunition, dem Sturmgewehr sowie bisher dem Karabiner Modell 31 der Fall ist; für diese Gegenstände hat sich der Bund von Anfang an die Eigentumsrechte vorbehalten. Die aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmänner, welche nur Anspruch auf zwei Gegenstände haben, dürfen diese selbst auswählen.

III.

In der Folge wurde es immer mehr als ein Mangel empfunden, dass diejenigen Wehrmänner, die keinen Anspruch auf Übernahme von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung haben, überhaupt keine materielle Erinnerung an ihre Dienstzeit erhielten. Um auch diese Härte zu mildern, hat der Bundesrat am 20. Dezember 1963 mit Rückwirkung auf den 15. November 1963 beschlossen, dass inskünftig jeder aus der Wehrpflicht entlassene und dienstuntauglich erklärte Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, unabhängig von der Dauer seiner in der Armee erbrachten Dienstleistung, das Soldatenmesser als Eigentum behalten dürfe. Für Wehrmänner, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, ist dadurch keine Änderung eingetreten; für die Wehrmänner, die zwei Ausrüstungsgegenstände auswählen können, kam das Soldatenmesser zu den beiden Gegenständen noch hinzu und jene, die bisher gar keinen Anspruch auf einen Ausrüstungsgegenstand hatten, erhalten seither wenigstens das Messer als Erinnerung an ihre Dienstleistung in der Armee. Diese Neuregelung ist bereits anlässlich der Entlassungsinspektionen 1963 angewendet worden; sie gilt seit dem 15. November 1963 auch im Fall der Dienstuntauglichkeit und hat sich bewährt.

Von der Armee werden die zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände wieder instand gestellt und je nach Zustand und Materialkategorie entweder den Reservisten zugewiesen, für Exerzierzwecke verwendet oder dem Betreuungsdienst und dem Zivilschutz (Obdachlosenhilfe) zur Verfügung gestellt. Bei den Soldatenmessern war es früher möglich, sie bei den privaten Messerschmieden wieder praktisch neuwertig aufzufrischen. Infolge der Teuerung waren jedoch die Instandstellungskosten derart angestiegen, dass sie nur noch unwesentlich unter dem Beschaffungspreis für neue Soldatenmesser lagen. Die Instandstellung lohnte sich deshalb für die Messer nicht mehr und damit auch nicht mehr deren Rücknahme; der Bundesrat brauchte deshalb Ende 1963 keine Bedenken zu haben, sämtlichen aus der Wehrpflicht entlassenen und dienstuntauglich werdenden Wehrmännern dieses Geschenk zuzugestehen.


IV.

Der aus der Wehrpflicht ausscheidende Wehrmann erwirbt die ihm überlassenen Gegenstände der persönlichen militärischen Ausrüstung zu vollem Eigentum. Er kann somit frei darüber verfügen; er kann also die Gegenstände als «Erinnerungsstücke» selbst behalten, oder er kann sie an Dritte weitergeben. Die einzige Beschränkung in der Verwendung liegt im missbräuchlichen Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände, beispielsweise im Tragen der vollen Uniform. Alle Gegenstände, die bei der Entlassungsinspektion ins Eigentum des Mannes übergehen, werden mit dem Stempel «KMV-Privat» gekennzeichnet, womit sie als aus den Beständen der Armee ausgeschieden gelten.

Die rechtliche Zulässigkeit der Veräußerung der einzelnen Stücke führt bei Entlassungsinspektionen zu den bisweilen wenig schönen Erscheinungen, dass die entlassenen Wehrmänner von Händlern aller Art umlagert werden, die ihnen — wohl kaum zu Höchstpreisen — Uniformen, Ausrüstungsgegenstände und Waffen abkaufen, um damit Handel zu treiben. Da der aus der Wehrpflicht ausgeschiedene Wehrmann Eigentümer der betreffenden Gegenstände geworden ist, kann gegen diesen Handel nichts unternommen werden, so unsympathisch er auch sein mag. Erst dann könnte dagegen eingeschritten werden, wenn sich Unregelmässigkeiten oder sonstige unzulässige Machenschaften einstellen sollten.

Kurz



 *Zu den bevorstehenden Festtagen
wünschen wir unsern Lesern, Mitarbeitern
und Inserenten alles Gute und im kommenden
Jahr viel Glück und Wohlergehen.*



REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»